

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Angebot

- (1) Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.
- (2) Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

§ 3 Lieferbedingungen

Bei vereinbarter Vorkasse/ Anzahlung durch den Käufer, erfolgt Lieferung oder Abholung erst nach Geldeingang auf unser Konto. Die Restzahlung ist bei Lieferung bzw. Abholung zu leisten. Wir behalten uns das Recht vor, die Ware erst bei Vorlage eines Zahlungsbelegs abzuladen oder auszuhändigen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreis-änderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Wird nach Vertragsschluss für uns erkennbar, dass unsere Vergütungsforderung durch mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet ist, können wir unsere Leistung bis zur Vorleistung des Kunden oder bis zur Leistung von Sicherheiten für unsere Vergütungsforderung verweigern. § 321 BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Leistungsumfang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

Transport und Montage werden in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

§ 7 Abnahme

Sofern für die Vertragsleistung Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt, erfolgt die Abnahme bei Übergabe. Bei nicht erfolgter Abnahme oder Weigerung des Bestellers, hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Leistung die Abnahme zu erklären. Läuft diese Frist ohne Abnahme ab, so gilt die Leistung als abgenommen.

§ 8 Mängelhaftung, Leistungsbeschreibung

- (1) Im Fall eines Handelsgeschäftes setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (4) Die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen beginnt mit der Übergabe der Ware, bzw. im Fall der Anwendung von Werkvertragsrecht mit der Abnahme bzw. Abnahmefiktion nach § 7.
- (5) **Holz ist ein Naturprodukt, es dunkelt im Lauf der Zeit nach. Abweichungen in der Farbgebung sowie Farb- und Formunregelmäßigkeiten sind materialbedingt und stellen keinen Qualitätsmangel dar. Auch die Festigkeit und Nutzungsfähigkeit werden durch Verziehen, Schwund, Nachdunkeln und ähnliches nicht beeinträchtigt.**
Tropische Hölzer werden teilweise von Insekten befallen, die kleine Löcher hineinbohren. Dies stellt keine Qualitätsbeeinträchtigung dar. Die Hölzer weisen auch einen hohen Feuchtigkeitsgrad auf – die Trocknung verläuft langsam und führt bei Beschleunigung zu Rissbildung, Verziehen und Schwund. Es empfiehlt sich deshalb, einige Bretter mehr zu kaufen, damit man nach einiger Zeit nachspannen kann.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden.
- (4) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz; abweichend hiervon sind wir berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.